



Eduard-Spranger-Gymnasium

Hinweis an die Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe

Name des Kindes: _____

Zusammen lebende Eltern

Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) - Mitteilung an beide Elternteile grundsätzlich zulässig.

Dauernd getrennt lebende Eltern

Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht (§ 1671 BGB) - Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig.

Bei anderer gerichtlicher Entscheidung – Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten.

Lebensgemeinschaften

Unverheiratete Paare mit gemeinsamen Kindern (§1626a BGB):

Gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtserklärung des Kindsvaters – Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter bzw. den Vater.

Bei <u>Alleinerziehenden</u> :		
Hat die Mutter bzw. der Vater eine Sorgerechtserklärung abgegeben?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Gerichtsurteil vom:	Einsicht erhalten am:	Unterschrift Aufnehmende/r:

Anlage b)

Bei <u>Lebensgemeinschaften</u> :		
Hat die Mutter bzw. der Vater eine Sorgerechtserklärung abgegeben?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Falls keine Sorgerechtserklärung der Mutter bzw. des Vaters abgegeben wurde:	Ich bin damit einverstanden, dass auch die leibliche Kindsmutter bzw. der leibliche Kindsvater über schulische Leistungen des Kindes informiert wird.	
Unterschrift der Mutter:	
Unterschrift des Vaters:	

Landau, den

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten:

.....